

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung**  
**chemischer Erzeugnisse.**

— **Änderungsanordnung** —

**Vom 3. Februar 1967**

Auf Grund des § 15 des Abschn. II der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 (GBl. II S. 515) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Bilanzierung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppe 14 und von Erzeugnissen anderer Erzeugnisgruppen, die im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie bilanziert oder gelenkt werden (nachfolgend „chemische Erzeugnisse“ genannt), aus allen Aulkommensquellen, unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Plastformteile und für Werkzeuge für die Plastverarbeitung, soweit nicht in den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung andere Festlegungen getroffen sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kohleelektroden und Elektrokohlefabrikate sowie Siliterzeugnisse.

**§ 2**

(1) Die Planung des Materialbedarfs für chemische Erzeugnisse erfolgt entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels als Fondsträger vertreten den Bedarf ihrer Handelsbetriebe gegenüber den Bilanz- und Lenkungsorganen.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben bei der Bilanzierung und Bilanzdurchführung eng mit den Fondsträgern zusammenzuarbeiten.

**§ 3**

(1) Soweit die Bilanzorgane und die wirtschaftsleitenden Organe in Koordinierungsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen die Herstellung der Kooperationsbeziehungen nicht regeln, gelten dafür die Absätze 2 und 3.

(2) Für Partner, die dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, gilt nachstehendes:

1. bilanzierte Erzeugnisse hat der Bedarfsträger grundsätzlich im Direktverkehr zu beziehen, sofern die im Bilanzverzeichnis angegebenen Bezugsbedingungen erreicht werden;
2. nichtbilanzierte Erzeugnisse hat der Lieferer im Direktverkehr zu liefern, sofern die wirtschaftszweigüblichen Bezugsbedingungen eingehalten werden. Die wirtschaftszweigüblichen Bezugsbedingungen werden durch die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels nach Abstimmung mit der zuständigen Industriezweigleitung festgelegt;
3. unter der in den Bezugsbedingungen angegebenen Mindestmenge ist die jeweilige Versandmenge zu verstehen;

\* Anordnung Nr. 4 vom 8. Juni 1960 (Sonderdruck Nr. 321 des Gesetzblattes)

4. Betriebe, die Labor- und Feinchemikalien herstellen, sind berechtigt, die für diese Produktion benötigten Rohstoffe in jedem Fall im Direktverkehr zu beziehen;

5. bei Importerzeugnissen wird kein Direktverkehr durchgeführt, es sei denn, daß in gesetzlichen Bestimmungen oder in Vereinbarungen etwas Abweichendes festgelegt ist.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen, haben ihre Materialbestellungen bei dem fachlich und örtlich zuständigen Handelsbetrieb einzureichen.

**§ 4**

(1) Zur Sicherung einer optimalen Versorgung haben die Bedarfsträger für alle mit Lieferplan gelenkten Erzeugnisse im Falle des Direktverkehrs ihre Materialanmeldungen den Lenkungsorganen zur Aufstellung des Lieferplanes einzureichen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Fondsträger den Materialbedarf, aufgliedert auf ihre Bedarfsträger, mit dem Bilanzorgan während der Ausarbeitung des Jahresplanes im Umfang von § 5 protokollarisch abgestimmt haben und sich in den einzelnen Quartalen keine Veränderungen ergeben. Diese Materialanmeldungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Lieferplanzeitraumes und gesondert für jede Bilanzposition einzureichen.

(2) Für alle nicht mit Lieferplan gelenkten Erzeugnisse sind im Falle des Direktverkehrs Materialbestellungen als Vertragsangebote an die Lieferer zu geben. Diese Materialbestellungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes einzureichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für die Materialbestellungen und Materialanmeldungen der wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels Anwendung.

(4) Wenn Erzeugnisse für den Bezug im Direktverkehr angemeldet wurden, ist hierfür eine Materialbestellung bei einem Handelsbetrieb unzulässig.

(5) Auch wenn die Termine für die Materialanmeldungen bzw. Materialbestellungen nicht eingehalten werden, sind die Materialanmeldungen bzw. Materialbestellungen entsprechend den noch bestehenden Liefermöglichkeiten zu berücksichtigen.

**§ 5**

Die Materialanmeldung bzw. -bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer des Fondsträgers,
- b) Nummer der Planposition,
- c) Erzeugnis mit Sortimentsangabe gemäß den Festlegungen im Bilanzverzeichnis,
- d) Mengeneinheit,
- e) Bestellmenge,
- f) Zuteilungsquartal bzw. gewünschte Quartalaufteilung,
- g) gewünschtes Lieferwerk.

**§ 6**

(1) Soweit Lieferpläne gemäß Bilanzverzeichnis aufzustellen sind, sind die Fonds für die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels global in die Lieferpläne aufzunehmen und diese Lie-